

**Handlungsanweisung  
zur Gewährung der Erstausrüstung für die Wohnung gemäß  
§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, 3, 4, 5 und 6 SGB II sowie  
§ 31 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 SGB XII<sup>1</sup>**

Inhaltsverzeichnis

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
  - 1.1 Einmalige Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung
  - 1.2 Definition Erstausrüstung der Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte
  
2. Gebrauchsgüter von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert
  - 2.1 notwendige Gebrauchsgüter
    - 2.1.1 notwendiges Mobiliar
    - 2.1.2 notwendiger Hausrat
    - 2.1.3 notwendige Haushaltsgeräte
    - 2.1.4 notwendige Erstausrüstung anlässlich der Geburt eines Kindes
  
3. Höhe der einmaligen Beihilfen für die Erstausrüstung der Wohnung
  - 3.1 Festsetzung der einmaligen Beihilfen der Erstausrüstung als Pauschale
    - 3.1.1 Pauschale bei einer „kompletten“ Erstausrüstung der Wohnung
    - 3.1.2 „teilweise“ und „einzelne“ Erstausrüstung der Wohnung
  - 3.2 Prüfungsintervalle der Pauschalbeträge
  
4. Gewährung der Erstausrüstungen einer Wohnung bei vorhandenem Einkommen
  - 4.1 Berücksichtigung des Ansparzeitraumes
  
5. Inkrafttreten  
  
Anlage Ermittlung der Pauschalen Erstausrüstung der Wohnung

---

<sup>1</sup> Diese Fassung der Handlungsanweisung ist ab dem 1. Januar 2018 gültig.

## 1. Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

### 1.1 einmalige Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung

Einmalige Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung gehören gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II und § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII nicht mit zu den Regelleistungen, sondern werden gesondert erbracht. Zu berücksichtigen ist hier vor allem, dass es sich bei der Erstaussstattung der Wohnung um Gebrauchsgüter von höherem Anschaffungswert und längerer Lebensdauer handeln muss. Danach ist bei einem in Frage kommenden Bedarf zu prüfen, ob er durch laufende Leistungen zu befriedigen, und wenn nicht, ob er notwendig ist.

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Mobiliar, Hausrat und gut erhaltenen Haushaltsgeräten zumutbar. Bei der Festlegung einer Pauschale ist jedoch zu berücksichtigen, dass zu jeder Zeit zum festgesetzten Pauschalbetrag auch tatsächlich die benötigten Gegenstände beschafft werden können. Die Höhe der Pauschalen wurde deshalb auf der Grundlage von Durchschnittspreisen, insbesondere bei Schnäppchenmärkten, Möbelhäusern, Baumärkten und Onlineshops ermittelt. Sie decken den Bedarf an einer Erstaussstattung mit Möbeln, Haushaltsgeräten und Hausrat von einfacher bis mittlerer Qualität ab.

Neben der Pauschale für die Erstaussstattung werden die **Anschlusskosten für einen Küchenherd** nach Antragstellung zusätzlich übernommen.

**Transportkosten** können bei Antragstellung nur dann übernommen werden, wenn der Leistungsberechtigte sich nicht selbst helfen kann (z. B. Anmietung eines Umzugs-/Mietfahrzeugs, welches man selbst fährt – **hier müssen dann die Mietkosten übernommen werden**, Abholung durch eigenen Pkw oder Hilfe von Freunden oder Verwandten).

### 1.2 Definition Erstaussstattung der Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte

#### *Definition:*

**Unter Erstaussstattung der Wohnung ist die erstmalige Gewährung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert an einen Leistungsberechtigten bzw. an eine leistungsberechtigte Familie zu verstehen. Zu den Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und von höherem Anschaffungswert gehören Möbel, Hausrat und Haushaltsgeräte. Die Erstaussstattung kann entsprechend dem Hilfebedarf als „komplette“, „teilweise“ oder „einzelne“ Hilfestellung erfolgen.**

Die Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte sind bei entsprechendem Nachweis des Bedarfs auf Antrag insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

- bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung, wenn dieser Bedarf nicht oder nicht ausreichend bereits anderweitig gedeckt wurde (z. B. über die Eingliederungshilfe, durch Stiftungen oder ähnliches),
- bei Neubezug einer Wohnung aus einem möblierten/nicht möblierten Untermietverhältnis,
- bei Neubezug einer Wohnung nach Trennung vom Ehegatten/Lebenspartner und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung,
- bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung,
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- nach einem Wohnungsbrand oder

- aus sonstigen Gründen (z. B. Verlust von Mobiliar u. ä. bei einem durch den Leistungsträger veranlassten Umzug vgl. Bundessozialgericht Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R)

Erstmalige Gewährung von Mobiliar, Haushaltsgeräten oder Hausrat bedeutet, dass dem zuständigen Leistungsträger zum ersten Mal ein Hilfebedarf bekannt, und nach Prüfung des Bedarfes, der zum notwendigen Lebensunterhalt erforderliche Bedarf nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII auch erstmalig gedeckt wird. Werden bereits einmal gedeckte Bedarfe erneut beantragt bzw. bekannt, handelt es sich nicht mehr um eine Erstausrüstung, sondern um einen Erneuerungsbedarf, der jedoch nicht mehr zu dem Leistungsumfang des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II und des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII gehört.

Eine teilweise Erstausrüstung der Wohnung ist bei Bezug eines größeren Wohnraumes (früher kein Kinder- oder Schlafzimmer), Umzug in eine Wohnung zu der z. B. keine Einbauküche gehörte, Trennung von Lebens- oder Ehepartnern u. ä. denkbar. Durch die Gewährung von teilweiser Erstausrüstung wird der vorhandene Bestand an Mobiliar, Hausrat und Haushaltsgeräten bis zum notwendigen Bedarf ergänzt.

Eine einzelne Erstausrüstung ist immer dann erforderlich, wenn der Leistungsberechtigte zum überwiegenden Teil über eine ausgestattete Wohnung mit Mobiliar, Hausrat und Haushaltsgeräten verfügt, jedoch erstmals einen Antrag auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe zur Beschaffung einzelner Gegenstände (z. B. eines Kleiderschranks, Külschranks, Bügeleisens, Töpfen, Bettwäsche, Schreibtisch für das schulpflichtige Kind u. ä.), zur Deckung seines notwendigen Lebensunterhaltes benötigt. Zu berücksichtigen ist auch hier, dass jedes Mobiliar, jeder Hausrat und jedes Haushaltsgerät, das zum notwendigen Lebensunterhalt gehört, nur einmal als Beihilfe gewährt werden kann.

Eine einzelne Erstausrüstung macht sich auch dann erforderlich, wenn Mobiliar oder Haushaltsgeräte des Leistungsempfängers bei einem durch den Leistungsträger veranlassten Umzug unbrauchbar werden, obwohl sie bei einem Verbleib in der bisherigen Wohnung noch weiter genutzt werden könnten. Nach dem BSG-Urteil Az.: B 4 AS 77/08 R sei dann die Neubeschaffung von unbrauchbar gewordenem Mobiliar einer Erstausrüstung gleichzustellen. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Möbel einfach nicht mehr zur neuen Wohnung passen oder ohnehin unbrauchbar geworden wären.

Entsteht der Schaden während des Transportes, haftet das Transportunternehmen. Wird der durch den Leistungsträger veranlasste Umzug jedoch mit Privatpersonen (Freunde oder Bekannte) des Leistungsempfängers durchgeführt, so tritt die entsprechende private Haftpflicht für mögliche Schäden ein. Handelt es sich bei den Hilfskräften ebenfalls um Leistungsempfänger, sind die beschädigten Gegenstände gegebenenfalls als einzelne Erstausrüstung zu bewilligen, da private Haftpflichtversicherungen nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen gehören und nicht jede Privatperson eine solche besitzt.

**2. Gebrauchsgüter von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert**  
**2.1 notwendige Gebrauchsgüter**

Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören nach allgemeiner Rechtsauffassung alle Gebrauchsgüter, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind und die dem Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Wohnen ermöglichen. Die Einschätzung, was zum notwendigen Lebensunterhalt gehört, beurteilt sich dabei an den Lebens- und Verbrauchsgewohnheiten in der Bevölkerungsschicht mit geringem Einkommen, die nicht leistungsberechtigt sind.

**2.1.1 notwendiges Mobiliar**

Das zum Lebensunterhalt notwendige Mobiliar gehört unstreitig zu den Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert. Zu beachten ist, dass das Mobiliar nach allgemeiner Rechtsauffassung in der einfachsten Ausführung ausreichend ist um den als zum Leben notwendigen Bedarf zu decken. Aufgabe der Leistungsträger ist es nämlich, eine konkrete (kurzzeitige) Notlage zu beseitigen und nicht die Leistungen höchst möglich auszuweiten.

Küche	Wohnzimmer	Schlafzimmer	Kinderzimmer	Flur
Küchenschrank oder Küchenelemente Stuhl/Person Tisch	Couch Mehrzweckschrank Tisch	Bett/Person Kleiderschrank	Bett/Person (ab 6. Lebensjahr) Tisch Stuhl/Person Schrank <b>bei Kleinkindern auch:</b> ein Gitterbett (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahrs) Hochstuhl Laufstall Bade/Wickel- kombination	Garderobe Schuhregal

Entsprechend dem Urteil des BSG mit dem Az.: B 4 AS 79/12 gehört die Anschaffung eines Jugendbettes ebenfalls zur Erstausrüstung mit Mobiliar, da das Kind erstmalig in seinem Leben ein größeres Bett benötigt. Unter Berücksichtigung der Verhaltensweisen in der Bevölkerungsschicht mit geringen Einkommen welche nicht in den Sozialhilfebezug fallen, kann jedoch erwartet werden, dass ein Kind i. d. R. bis zur Vollendung seines 5. Lebensjahres in einem Gitterbett schlafen kann (ggf. können hier die Gitter abmontiert oder Gitterstäbe im Frontbereich entfernt werden). Sollten jedoch Tatbestände vorliegen, die eine frühere Bewilligung eines Jugendbettes erforderlich machen, ist dies im Einzelfall zu prüfen. Dazu hat der Antragsteller geeignete Nachweise beizubringen, die belegen, dass eine vorzeitige Bewilligung eines Jugendbettes erforderlich ist (z. B. Kind ist sehr groß und passt nicht mehr in das Bett).

### 2.1.2 notwendiger Hausrat

Im Regelbedarf sind zwar Leistungen für hauswirtschaftliche Bedarfe einschließlich der Beschaffung von Hausrat und deren Instandsetzung enthalten, jedoch sind diese Mittel nur zur Beschaffung von Hausrat von geringem Anschaffungswert und Instandsetzungen von kleinerem Umfang gedacht. Hausrat von größerem Anschaffungswert gehört mit zum Leistungsumfang der einmaligen Bedarfe zur Erstausrüstung der Wohnung.

Zum notwendigen Hausrat gehört:

Küche	Wohnzimmer	Schlafzimmer	Kinderzimmer	Flur
Essgeschirr Tassen, Gläser Besteck Kochtöpfe Pfanne Gardine oder Rollo Lampe	Lampe Gardine oder Rollo	Matratze je Bett Deckbett Kopfkissen Bettwäsche (2 x pro Person) Lampe Gardine oder Rollo	Matratze je Bett Deckbett Kopfkissen Lampe Gardine oder Rollo Bettwäsche ggf. Teppichboden Matratzen-schoner Kinderwagen mit Matratze, Kissen, Kissenbezug	Lampe Spiegel

Teppichböden gehören heute weitgehend zur üblichen Wohnungsausstattung (i. d. R. Spannteppichboden bei Neubauten). Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie z. B. fußkalte Wohnungen, Krankheiten wie Rheuma oder Kleinkindern (bei Kleinkindern nur im Kinderzimmer bzw. einem Raum) sind sie jedoch im Bedarfsfall zu gewähren.

### 2.1.3 notwendige Haushaltsgeräte

Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören folgende Haushaltsgeräte:

- Herd (Elektroherd, Gasherd oder ein Kohleherd) oder eine Mikrowelle
- Kühlschrank mit Gefrierfach
- Waschmaschine
- Bügeleisen

bei größeren Familien (ab 5 Personen) auch

- eine Nähmaschine, bei entsprechender Antragstellung.

Wurde ein Teppichboden als zum notwendigen Lebensunterhalt erforderlich anerkannt oder war bereits ein Teppichboden in der Wohnung vorhanden, gehört zu den notwendigen Haushaltsgeräten auch ein Staubsauger.

Nicht zum notwendigen Lebensunterhalt gehören in aller Regel eine Kaffeemaschine, eine Spülmaschine, eine Tiefkühltruhe (auch bei Großfamilien nicht) und ein Wäschetrockner.

## 2.1.4 notwendige Erstausrüstung mit Mobiliar und Hausrat anlässlich der Geburt eines Kindes

Anlässlich der Geburt eines ersten Kindes (bei Zwillings- oder Mehrlingsgeburten siehe Anlage) kann die Leistungsberechtigte eine Pauschale zur Beschaffung folgender Gebrauchsgüter erhalten.

- Kinderwagen mit Matratze, Kissen und Kissenbezug
- Tisch mit Wickelaufgabe oder Wickelkommode
- Laufgitter
- Hochstuhl
- Schrank
- Gitterbett mit Matratze, Kopfkissen und Deckbett

Die Pauschale ist rechtzeitig, d. h. zwei bis drei Monate vor dem errechneten Entbindungstermin zu gewähren.

Babyschalen gehören nicht zur Erstausrüstung mit Mobiliar und Hausrat nach der Geburt eines Kindes. Diese können ggf. mit den Stiftungsgeldern der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (ca. 300 bis 400 Euro im Jahr) finanziert werden.

Nach der Geburt eines weiteren Kindes ist die Anwendung einer „Pauschale nach der Geburt eines Kindes“ nicht ohne weiteres möglich, da vermutet werden kann, dass von dem ersten Kind vorsorglich Gebrauchsgüter aufgehoben wurden. Hier ist eine Prüfung des Bedarfes (zumindest bis zu drei Jahren nach der Geburt des ersten Kindes) unvermeidbar. Gewährt werden können hier nur die Gebrauchsgüter, die tatsächlich erforderlich sind.

Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sind nachrangig. Sie werden nicht als Einkommen und nicht auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII angerechnet. Des Weiteren sind Leistungen der Sozialhilfe nicht zu versagen, weil möglicherweise Stiftungsleistungen in Betracht kämen (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“). Auch werden bei der Gewährung von einmaligen Leistungen für die Erstausrüstung an Bekleidung einschließlich bei Geburt eines Kindes keine Ansprüche gegen den Vater nach § 1615 k BGB geltend gemacht.

### 3. Höhe der einmaligen Beihilfe zur Erstausrüstung der Wohnung

#### 3.1 Festsetzung der einmaligen Beihilfen der Erstausrüstung als Pauschale

##### 3.1.1 Pauschale bei einer „kompletten“ Erstausrüstung der Wohnung

Die einmalige Beihilfe zur Erstausrüstung für die gesamte Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte und des Hausrates erfolgt in Form einer Pauschale gemäß § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII und dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie garantiert, ohne größeren Aufwand gleiche Sachverhalte auch gleich zu behandeln.

Bei der Verwendung der Pauschale für die Erstausrüstung der gesamten Wohnung mit Möbeln, Haushaltsgeräten und Hausrat ist die Vorlage von Kostenvoranschlägen oder Nachweisen grundsätzlich nicht erforderlich. **Damit der Leistungsberechtigte weiß, was mit der Pauschale abgedeckt ist, sind im Bescheid alle Möbel, Haushaltsgeräte und der Hausrat vollständig aufzuführen.**

Folgende Pauschalbeträge kommen für die komplette Erstausrüstung der Wohnung zur Anwendung:

Position	1 erwach. Person	2 erwach. Personen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	jedes weitere Kind
Küche	380,00 €	380,00 €	-	-	110,00 €	110,00 €
Wohnzimmer	620,00 €	620,00 €	-	100,00 €	200,00 €	100,00 €
Schlafzimmer	350,00 €	500,00 €	-	-	-	-
Kinderzimmer	-	-	250,00 €	500,00 €	750,00 €	250,00 €
Flur	30,00 €	30,00 €	-	-	-	-
Hausrat	164,00 €	263,00 €	99,00 €	198,00 €	297,00 €	99,00 €
Haushaltsgeräte	730,00 €	730,00 €	-	-	-	-
<b>Summe:</b>	<b>2.274,00 €</b>	<b>2.523,00 €</b>	<b>349,00 €</b>	<b>798,00 €</b>	<b>1.357,00 €</b>	<b>559,00 €</b>

In den Pauschalbeträgen sind die Kosten für Gardinen/Rollo oder anderen Sichtschutz, Lampen, und wenn erforderlich, für Teppichböden nicht enthalten. Diese sind den oben genannten Pauschalbeträgen hinzuzufügen.

Position	Beträge
Gardinen, Rollo oder anderer Sichtschutz	10 €/je Fenster
Lampen	16 €/Raum
Teppichboden	4 €/m <sup>2</sup>

**bei Kinderreichen Familien auf Anfrage auch:**

Nähmaschine 30 €

**Beispiel für die Ermittlung der Pauschale:**

*Eine Mutter bezieht erstmalig mit ihrem 3 jährigen Kind eine Wohnung mit 5 Fenstern und 5 Räumen.*

2.274,00 € (Pauschale „1 erwach. Person“)

349,00 € (Pauschale „1 Kind“)

50,00 € (Pauschale für Gardinen/Rollo/Sichtschutz für 5 Fenster)

80,00 € (16 € x 5 Räume) (Pauschale für Lampen)

**2.753,00 € Gesamtpauschale**

**3.1.2 „teilweise“ oder „einzelne“ Erstausrüstung der Wohnung**

Die einmalige Beihilfe zur „teilweisen“ oder „einzelnen“ Erstausrüstung der Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte und des Hausrates erfolgt in Form einer Pauschale gemäß § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII und dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie garantiert, ohne größeren Aufwand gleiche Sachverhalte auch gleich zu behandeln.

Der Pauschalbetrag für die „teilweise“ oder „einzelne“ Erstausrüstung der Wohnung ist der Anlage zu dieser Handlungsanweisung zu entnehmen.

Bei der Verwendung der Pauschale für die „teilweise“ oder „einzelne“ Erstausrüstung der Wohnung mit Möbeln, Haushaltsgeräten und Hausrat ist die Vorlage von Kostenvoranschlägen oder Nachweisen nicht erforderlich. Es ist jedoch empfehlenswert, vor Leistungserbringung den tatsächlichen **Bedarf zu prüfen**. Damit der Leistungsberechtigte weiß, was mit der Pauschale abgedeckt ist, **sind im Bescheid alle Möbel, Haushaltsgeräte und der Hausrat vollständig aufzuführen**, welche bewilligt wurden.

### 3.2 Prüfungsintervall der Pauschalbeträge

Die Prüfung der Pauschalbeträge erfolgt alle 4 Jahre. Die Pauschalen in dieser Handlungsanweisung wurden im Februar 2018 ermittelt. Eine Prüfung der Pauschalbeträge hat demzufolge im **Februar 2022** zu erfolgen.

## 4. Gewährung der Erstausrüstung für eine Wohnung bei vorhandenem Einkommen

### 4.1 Berücksichtigung des Ansparzeitraumes

Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 können gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II und § 31 Abs. 2 SGB XII auch erbracht werden, wenn der Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt, jedoch seinen Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen kann.

In solchen Fällen hat der Leistungsberechtigte sein monatliches Einkommen, welches über dem laufenden Bedarf liegt (Einkommensüberhang), anzusparen. Von dem Leistungsberechtigten kann erwartet werden, dass er seinen Einkommensüberhang innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats anspart, in dem über die Leistung entschieden worden ist (insgesamt also sieben Monate).

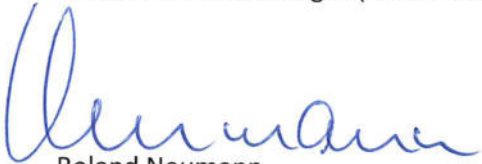
Im Hinblick auf die Art und Vorsehbarkeit des Bedarfs ist in der Regel bei der Erstausrüstung einer Wohnung ein Einkommensüberhang der **auf den Entscheidungsmonat folgenden sechs Monate** einzusetzen.

Das übersteigende Einkommen eines Monats darf nicht mehrfach (überlappend) berücksichtigt werden. Beantragt ein Leistungsberechtigter mehrere Bedarfe gleichzeitig und ist deren Deckung auch erforderlich, so wird der Einkommensüberhang entsprechend den gesetzlichen Regelungen bzw. zuerst für den Bedarf eingesetzt, der den geringsten Ansparzeitraum erfordert. Der jeweils verbleibende weitere Einkommensüberhang ist dann bei den weiteren Bedarfen entsprechend zu berücksichtigen.

Bei **gleichzeitiger** Antragstellung mehrerer einmaliger Beihilfen darf der Einkommensüberhang des Leistungsberechtigten bei der Bedarfsermittlung jedoch insgesamt nicht mehr als sieben Monate (Entscheidungsmonat + sechs Folgemonate) berücksichtigt werden.

Wurden verschiedene Bedarfe **zeitversetzt** beantragt, ist der Einkommensüberhang für die zuerst beantragte einmalige Beihilfe solange nicht zu berücksichtigen, wie für diese ein Ansparen des Einkommensüberhangs erforderlich war. Nur der für die zuerst beantragte einmalige Beihilfe nicht benötigte Einkommensüberhang kann dann auch für den Ansparzeitraum der weiteren einmaligen Beihilfen berücksichtigt werden.

Ist ein **Bedarf nicht aufschiebbar**, so ist nur der Überschuss im Entscheidungsmonat anzurechnen und die Beihilfe für den verbleibenden Bedarf zu gewähren. In den Folgemonaten bzw. der Folgezeit ist dann das Darlehen/der Aufwendersatz nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 SGB II/§ 19 Abs. 5 SGB XII in der Höhe zu verlangen, wie sich der Leistungsberechtigte durch Ansparen seines Einkommensüberhangs (max. 7 Monate) hätte selbst helfen können.



Roland Neumann  
Beigeordneter und Dezernent

#### **Anlage**

#### **Verteiler**

Geschäftsführerin des Jobcenters Elbe-Elster  
sozial erfahrene Personen und deren Stellvertreter  
LIGA

per E-Mail:

MASGF  
Jobcenter Elbe-Elster

Verweis auf Änderung in CC-DMS:

alle Mitarbeiter Sozialamt  
RPA  
Dezernat III, Herr Neumann

## Ermittlung der Pauschalen zur Erstausrüstung der Wohnung

Position	1 Kind	bei Zwillings-/Mehrlingsgeburten für die weiteren Kinder jeweils
<b><u>Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes:</u></b>		
Gitterbett (komplett) ohne Umbaumöglichkeit zum Jugendbett (Gr. 1,40 m)	150,00 €	150,00 €
Hochstuhl	70,00 €	70,00 €
Laufgitter	90,00 €	90,00 €
Bade-/Wickelkommode	150,00 €	
Schrank	100,00 €	100,00 €
Kinderwagen	200,00 €	200,00 €
<b>Summe:</b>	<b>760,00 €</b>	<b>610,00 €</b>

Position	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	jede weitere Person
<b><u>Küche</u></b>					
Küchenelemente mit Spüle (komplett)	280,00 €	280,00 €	350,00 €	420,00 €	+ 70,00 €
Tischgruppe mit 4 Stühlen	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	+ 40,00 €
<b>Summe:</b>	<b>380,00 €</b>	<b>380,00 €</b>	<b>450,00 €</b>	<b>520,00 €</b>	<b>+ 110,00 €</b>

Position	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	jede weitere Person
<b><u>Wohnzimmer</u></b>					
Couch	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	-
Sessel	-	-	100,00 €	200,00 €	+ 70,00 €
Mehrzweckschrank	270,00 €	270,00 €	300,00 €	330,00 €	+ 30,00 €
Tisch	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	
<b>Summe:</b>	<b>620,00 €</b>	<b>620,00 €</b>	<b>750,00 €</b>	<b>880,00 €</b>	<b>+ 100,00 €</b>

Position	1 Person	2 Personen
<b><u>Schlafzimmer</u></b>		
Betten (komplett)	150,00 €	300,00 €
Kleiderschrank	100,00 €	200,00 €
<b>Summe:</b>	<b>250,00 €</b>	<b>500,00 €</b>

Position	1. Kind	2. Kind	3. Kind	jedes weitere Kind	zusätzlich, wenn nicht bei Geburt bewilligt wurde
<b><u>Kinderzimmer</u></b>					
Bett (komplett) ab dem 6. Lebensjahr	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	
Stuhl	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	
Schrank	-	-	-	-	100,00 €
Tisch	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	
<b>Summe:</b>	<b>250,00 €</b>	<b>250,00 €</b>	<b>250,00 €</b>	<b>250,00 €</b>	<b>100,00 €</b>

Position	1 Person
<b><u>Flur</u></b>	
Garderobe	20,00 €
Schuhregal	10,00 €
<b>Summe:</b>	<b>30,00 €</b>

Position	1 Person	jede weitere Person
<b><u>Hausrat</u></b>		
Essgeschirr	16,00 €	16,00 €
Besteck/Schälmesser u. ä.	10,00 €	5,00 €
Gläser	2,00 €	2,00 €
Töpfe/Pfannen	40,00 €	10,00 €
Bettdecken und Kissen	30,00 €	30,00 €
Spiegel	10,00 €	
Bettwäsche (2 x pro Person/a 18 €)	36,00 €	36,00 €
Abfalleimer, Besen und Handfeger, Kehrschaufel, Geschirrtücher, Wischlappen u.ä.	20,00 €	
<b>Summe:</b>	<b>164,00 €</b>	<b>99,00 €</b>

Position	1 x je Haushalt	wie 1. Spalte nur mit Mikrowelle statt Herd
<b><u>Elektrogeräte</u></b>		
Elektroherd	250,00 €	
(oder Mikrowelle)	(100,00 €)	100,00 €
Waschmaschine	250,00 €	250,00 €
Kühlschrank	200,00 €	200,00 €
Bügeleisen	30,00 €	30,00 €
(Staubsauger)	(80,00 €)	(80,00 €)
<b>Summe ohne Staubsauger:</b>	<b>730,00 €</b>	<b>580,00 €</b>
<b>Summe mit Staubsauger</b>	<b>810,00 €</b>	<b>660,00 €</b>

Position	Beträge
<b>individueller Hausrat</b>	
Gardinen, Rollo oder anderer Sichtschutz	10 €/je Fenster
Lampen	16 €/Raum
Teppichboden	4 €/m <sup>2</sup>

Quellen:

- <https://www.bader.de/shop/haushalt>
- <https://www.repo-markt.de/home/>
- <https://www.home24.de/kategorie/wohnzimmermoebel/sofas-und-couches/schlafsofas-shop/?query=schlafsofas>
- <https://www.mamikreisel.de/>
- <https://www.daenischesbettenlager.de/>
- <https://www.otto.de/moebel/betten/>
- <https://www.neckermann.de/haushalt/herde-kochfelder/herde/standherde/?f n Preis=0;250;0;250>
- <https://www.billiger.de/show/kategorie/3913.htm?filter=f 1354 114992,f 3455 114980,f 438 404900|410203&order=s price>
- [https://www.roller.de/?utm\\_source=bing&utm\\_medium=cpc&utm\\_campaign=roller.de\\_bing\\_fremdmarken&msclkid=e4cc65f8daff117750c93f80d43df6c7](https://www.roller.de/?utm_source=bing&utm_medium=cpc&utm_campaign=roller.de_bing_fremdmarken&msclkid=e4cc65f8daff117750c93f80d43df6c7)
- <https://www.ideal.de/preisvergleich/ProductCategory/6012F307770-313363|16-15.html?param.resultlist.sortKey=minPrice>
- <http://www.easymoebelshop.de/catalogsearch/result/index/?adu=1&dir=asc&gclid=EAAlQobChMIg9-FvM-R2QIVeEbcCh0vjgNaEAEYByAAEgLxMvD BwE&limit=120&order=price&price=price%7C100.00+-+149.99&q=Bett+200+X+90>
- <https://www.thomas-philipps.de/de/haushaltswaren>
- [https://www.lampenundleuchten.de/led-lampen.html#dir=asc&order=price&gan\\_data=true](https://www.lampenundleuchten.de/led-lampen.html#dir=asc&order=price&gan_data=true)

**Handlungsanweisung zur Gewährung der Erstausrüstung für Bekleidung  
gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, 3, 4, 5 und 6 SGB II sowie  
§ 31 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 SGB XII<sup>1</sup>**

1. Inhaltsverzeichnis
2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
  - 2.1 einmalige Leistungen für die Erstausrüstung mit Bekleidung
  - 2.2 Definition Erstausrüstung für Bekleidung
3. Gewährung von Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt
  - 3.1 Pauschale bei Schwangerschaft
  - 3.2 Pauschale bei Geburt eines Kindes
4. Gewährung von Bekleidung aufgrund besonderer Umstände
5. Gewährung der Erstausrüstung an Bekleidung bei vorhandenem Einkommen
  - 5.1 Berücksichtigung des Ansparzeitraums
6. Inkrafttreten

Anhang – Werte zur Zusammensetzung der Pauschale

---

<sup>1</sup> Diese Handlungsanweisung ist ab 1. Januar 2018 gültig  
Stand: 29. Januar 2018

## **2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt**

### **2.1 einmalige Leistungen für die Erstausrüstung mit Bekleidung**

Einmalige Leistungen für die Erstausrüstung mit Bekleidung gehören gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB XII nicht zu den Regelleistungen, sondern werden gesondert erbracht. Danach ist bei einem in Frage kommenden Bedarf zu prüfen, ob er durch laufende Leistungen zu befriedigen, und wenn nicht, ob er notwendig ist.

### **2.2 Definition Erstausrüstung für Bekleidung**

#### **Definition:**

**Unter Erstausrüstung für Bekleidung ist die erstmalige Gewährung von Leistungen zur Deckung des zum Lebensunterhalt notwendigen Grundbedarfes an Bekleidung bei vollständigem Verlust der Bekleidung durch widrige Umstände (z. B. bei Brand, Naturkatastrophen u. ä.) sowie bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes zu verstehen.**

Ein Leistungsberechtigter, der in geregelten Verhältnissen lebt, besitzt im Allgemeinen mindestens eine Grundausrüstung an Bekleidung. Sind die vorhandenen Kleidungsstücke reparaturbedürftig oder zu klein geworden, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung, sondern um einen Erneuerungsbedarf, welcher mit den laufenden Leistungen selbst finanziert werden muss.

Bevor die Erstausrüstung für Bekleidung gewährt wird, hat der Leistungsträger zu prüfen, ob ein Bedarf bzw. welcher Bedarf tatsächlich besteht (z. B. durch Hausbesuche, Vorlage des Mutterpasses u. ä.).

#### **Nicht zur Grundausrüstung gehören:**

Schal, Mütze, Handschuhe, Strümpfe, Regenschirm, Gürtel, Hosenträger, Krawatte sowie die Schuhreparatur. Diese Artikel sind mit der Regelleistung abgegolten.

## **3. Gewährung von Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt**

Die Gewährung der einmaligen Beihilfe zur Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt erfolgt in Form einer **Pauschale** gemäß § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII als Geldleistung.

<b>Anlass</b>	<b>Pauschalbetrag in Euro</b>
<b>Pauschale bei Schwangerschaft:</b>	<b>190,00 €</b>
<b>Pauschale bei Geburt eines Kindes<sup>2 3</sup></b>	<b>149,00 €</b>

---

<sup>2</sup> Bei Mehrlingsgeburten wird der Betrag entsprechend der Anzahl der Kinder gewährt.

<sup>3</sup> Die Erstausrüstung mit Mobiliar und Hausrat nach der Geburt eines Kindes ist in der Handlungsanweisung Erstausrüstung einer Wohnung integriert,

Der Leistungsträger prüft, ob die begehrten einmaligen Leistungen zur Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt gewährt werden können. Neben den gesetzlichen Voraussetzungen ist dies grundsätzlich bei der 1. Schwangerschaft und Geburt des 1. Kindes möglich. Bei weiteren Geburten ist zu prüfen, welcher Zeitraum zwischen der vorhergehenden Schwangerschaft bzw. Geburt verstrichen ist und welches Geschlecht das nachfolgende Kind hat. Den Leistungsberechtigten ist es zuzumuten, mindestens drei Jahre die entsprechende Bekleidung für eine weitere Schwangerschaft bzw. die Geburt eines weiteren Kindes aufzuheben, so dass hier nicht grundsätzlich eine erneute Erstausrüstung an Bekleidung erfolgt. Nur wenn das nächste Kind ein anderes Geschlecht hat bzw. die bewilligten Sachen aufgrund des Gebrauchs verschlissen sind, wird der Bedarf anhand eines Hausbesuches überprüft.

### 3.1 Pauschale bei Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft kann die Leistungsberechtigte **ab der 12. Schwangerschaftswoche** (Vorlage des Mutterpasses) eine Pauschale für die Erstausrüstung an Umstandsbekleidung erhalten.

### 3.2 Pauschale bei Geburt eines Kindes

Der werdenden Mutter **ist** rechtzeitig vor der Geburt eines Kindes, jedoch **nicht vor dem sechsten Schwangerschaftsmonat**, eine Beihilfe pauschal zur Erstausrüstung für Bekleidung eines Kindes zu gewähren. Diese Beihilfe beinhaltet die notwendige Bekleidung, die ein Baby in den ersten Lebensmonaten benötigt. Die weitere notwendige Bekleidung ist über den Regelbedarf abgegolten.

## 4. Gewährung von Bekleidung aufgrund besonderer Umstände

Die Gewährung der einmaligen Beihilfe zur Erstausrüstung für Bekleidung bei besonderen Umständen erfolgt in Form einer Pauschale gemäß § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII als Geldleistung.

Personenkreis	Pauschale in Euro
Mädchen von 1. bis 6. Lebensjahr	342,00 €
Jungen von 1. bis 6. Lebensjahr	313,00 €
Mädchen von 7. bis 15. Lebensjahr	410,00 €
Jungen von 7. bis 15. Lebensjahr	396,00 €
Mädchen/Frauen ab dem 16. Lebensjahr	488,00 €
Jungen/Männer ab dem 16. Lebensjahr	537,00 €

Die Pauschalen sind insbesondere in folgenden Fällen zu erbringen:

- a) nach einem Wohnungsbrand, Hochwasserschaden u. ä. Naturkatastrophen, die den plötzlichen Verlust der gesamten Bekleidung nach sich ziehen oder
- b) aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausrüstung erforderlich machen. Ein sonstiger Grund kann z. B. vorliegen wenn:
  - aufgrund gesundheitlicher Belange eine erhebliche Gewichtszu- oder abnahme innerhalb eines kurzen Zeitraumes (z. B. innerhalb eines halben Jahres) einen außergewöhnlichen Bedarf begründet,
  - aufgrund einer Flucht aus dem häuslichen Bereich zum Schutz des eigenen Lebens ohne dass eine Rückkehr in diese Häuslichkeit erfolgen kann bzw. die persönlichen Sachen nicht mehr aus dem häuslichen Bereich herausgeholt werden können oder diese vollständig durch Gewaltanwendung eines Anderen zerstört wurden.

## 5. Gewährung einmaliger Beihilfen bei vorhandenem Einkommen

### 5.1 Berücksichtigung des Ansparzeitraumes

Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII können gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II und § 31 Abs. 2 SGB XII auch erbracht werden, wenn der Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt, jedoch seinen Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen kann.

In solchen Fällen hat der Leistungsberechtigte sein monatliches Einkommen, welches über dem laufenden Bedarf liegt (Einkommensüberhang), anzusparen. Von dem Leistungsberechtigten kann erwartet werden, dass er seinen Einkommensüberhang innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats anspart, in dem über die Leistung entschieden worden ist (insgesamt also sieben Monate).

Im Hinblick auf die Art und Vorsehbarkeit des Bedarfs ist in der Regel bei Kleidung ein Einkommensüberhang der **auf den Entscheidungsmonat folgenden sechs Monate** einzusetzen.

Das übersteigende Einkommen eines Monats darf nicht mehrfach (überlappend) berücksichtigt werden. Beantragt ein Leistungsberechtigter mehrere Bedarfe **gleichzeitig** und ist deren Deckung auch erforderlich, so wird der Einkommensüberhang nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. **zuerst für den Bedarf eingesetzt, der den geringsten Ansparzeitraum** erfordert. Der jeweils verbleibende weitere Einkommensüberhang ist dann bei den weiteren Bedarfen entsprechend zu berücksichtigen.

Bei gleichzeitiger Antragstellung mehrerer einmaliger Beihilfen darf der Einkommensüberhang des Leistungsberechtigten bei der Bedarfsermittlung jedoch **insgesamt nicht mehr als sieben Monate (Entscheidungsmonat plus sechs Folgemonate)** berücksichtigt werden.

Wurden verschiedene Bedarfe **zeitversetzt** beantragt, ist der Einkommensüberhang für die zuerst beantragte einmalige Beihilfe solange nicht zu berücksichtigen, wie für diese ein Ansparen des Einkommensüberhangs erforderlich war. Nur der für die zuerst beantragte einmalige Beihilfe nicht benötigte Einkommensüberhang kann dann auch für den Ansparzeitraum der weiteren einmaligen Beihilfen berücksichtigt werden.

Ist ein Bedarf **nicht aufschiebbar**, so ist **nur der Überschuss im Entscheidungsmonat** anzurechnen und die Beihilfe für den verbleibenden Bedarf zu gewähren. In den Folgemonaten bzw. in der Folgezeit ist dann das Darlehen/der Aufwendungsersatz nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 SGB II/§ 19 Abs. 5 SGB XII in der Höhe zu verlangen, wie sich der Leistungsberechtigte durch Ansparen seines Einkommensüberhangs (max. 7 Monate) hätte selbst helfen können.

## Ermittlung der Höhe der Bekleidungs pauschalen

### 1. Umfang der Erstausrüstung für Bekleidung an männliche Leistungsberechtigte

Anzahl	Artikel	männlich 1 bis 6 Jahre (Einzelpreis in €/Stck)	Gesamt- Preis in €	männlich 7 bis 15 Jahre (Einzelpreis in €/Stck)	Gesamt- Preis in €	männlich ab 16 Jahre (Einzelpreis in €/Stck)	Gesamt- Preis in €
	<b>Oberbekleidung</b>						
1	Winterjacke	20,00	20,00	20,00	20,00	30,00	30,00
1	Übergangs- Regenjacke	15,00	15,00	15,00	15,00	20,00	20,00
4	Hosen	10,00	40,00	15,00	60,00	20,00	80,00
1	Jacke (Sakko/Blazer)	-		-		30,00	30,00
1	Strickjacke o. ä.	10,00	10,00	10,00	10,00	-	
3	Pullover	8,00	32,00	10,00	30,00	17,00	51,00
3	Oberhemd	-		10,00	30,00	10,00	30,00
	<b>Schuhe</b>						
1	Winterstiefel/- schuhe	20,00	20,00	30,00	30,00	40,00	40,00
2	Halbschuhe	20,00	40,00	20,00	40,00	20,00	40,00
1	Sandalen	15,00	15,00	16,00	16,00	20,00	20,00
1	Hausschuhe	10,00	10,00	13,00	13,00	15,00	15,00
	<b>Unterwäsche</b>						
7	Unterhemden/T- Shirt	3,00	21,00	3,00	21,00	3,00	21,00
7	Unterhosen/Stru- mpfhosen (Wolle)	3,00	21,00	3,00	21,00	4,00	28,00
2	Nachtkleidung	8,00	16,00	10,00	20,00	15,00	30,00
	<b>Sport- und Badewäsche</b>						
1	Badehose	5,00	5,00	8,00	8,00	16,00	16,00
1	Jogginganzug	13,00	13,00	15,00	15,00	25,00	25,00
1	Sportzeug kurz	10,00	10,00	12,00	12,00	16,00	16,00
1	Hallenturnschuhe	10,00	10,00	15,00	15,00	20,00	20,00
1	Turnschuhe	15,00	15,00	20,00	20,00	25,00	25,00
	<b>Summe:</b>		<b>313,00</b>		<b>396,00</b>		<b>537,00</b>

## 2. Umfang der Erstausrüstung für Bekleidung an weibliche Leistungsberechtigte

Anzahl	Artikel	weiblich 1 bis 6 Jahre (Einzelpreis in €/Stck)	Gesamt- preis	weiblich 7 bis 15 Jahre (Einzelpreis in €/Stck)	Gesamt- preis	weiblich ab 16 Jahre (Einzelpreis in €/Stck)	Gesamt- preis
	<b>Oberbekleidung</b>						
1	Winterjacke	30,00	30,00	36,00	36,00	30,00	30,00
1	Übergangs- Regenjacke	15,00	15,00	20,00	20,00	20,00	20,00
2	Hosen/Rock	10,00	20,00	20,00	40,00	20,00	40,00
1	Jacke/Strickjacke	15,00	15,00	20,00	20,00	20,00	20,00
1	Kleid	12,00	12,00	16,00	16,00	20,00	20,00
2	Pullover	9,00	18,00	10,00	20,00	10,00	20,00
2	Blusen/Shirt	10,00	20,00	10,00	20,00	10,00	20,00
2	Strumpfhosen (Wolle)	4,00	8,00	4,00	8,00	5,00	10,00
	<b>Schuhe</b>						
1	Winterstiefel/- schuhe	20,00	20,00	30,00	30,00	40,00	40,00
2	Halbschuhe	20,00	40,00	25,00	50,00	25,00	50,00
1	Sandalen	15,00	15,00	19,00	19,00	25,00	25,00
1	Hausschuhe	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00
	<b>Unterwäsche</b>						
7	Unterhemden/T- Shirt	2,00	14,00	2,00	14,00	4,00	28,00
7	Schlüpfer	2,00	14,00	2,00	14,00	2,00	14,00
2	Nachtkleidung	8,00	16,00	10,00	20,00	12,00	24,00
2	Büstenhalter	-		5,00	10,00	8,00	16,00
	<b>Sport- Badewäsche</b>						
1	Badeanzug	7,00	7,00	10,00	10,00	15,00	15,00
1	Jogginganzug	5,00	5,00	15,00	15,00	15,00	15,00
1	Sportzeug kurz	12,00	12,00	13,00	13,00	15,00	15,00
1	Hallenturnschuhe	10,00	10,00	20,00	20,00	25,00	25,00
1	Turnschuhe	20,00	20,00	20,00	20,00	30,00	30,00
	<b>Summe:</b>		<b>322,00</b>		<b>421,00</b>		<b>488,00</b>

### 3. Leistungsumfang bei Schwangerschaft

Anzahl	Artikel	Preise in €/Stck	Gesamtpreis in €
	<b>Oberbekleidung</b>		
1	Mantel/Jacke	30,00	30,00
1	Umstandskleid	20,00	20,00
1	Umstandshosen	10,00	10,00
1	Umstandsblusen	20,00	20,00
2	Pullover/T-Shirt/Strickjacke	10,00	20,00
	<b>Unterwäsche</b>		
2	Hemd	5,00	10,00
2	Schlüpfer (dreier-Pack)	6,00	12,00
2	Büstenhalter/Still-BH	10,00	20,00
2	Strumpfhosen	8,00	16,00
1	Nachthemden	12,00	12,00
1	Sportanzug	20,00	20,00
	<b>Summe:</b>		<b>190,00</b>

### 4. Leistungsumfang bei Geburt

Anzahl	Artikel	Preise in €/Stck	Gesamtpreis in €
8	Bodys	3,00	24,00
2	Hosen/Strumpfhosen	5,00	10,00
6	Shirt oder Sweatshirt oder Pulli	3,00	18,00
4	Strampler	6,00	24,00
1	Wollschuhe/-socken	3,00	3,00
2	Jäckchen	8,00	16,00
2	Mützchen	3,00	6,00
1	Strampelsack/Schlafsack	10,00	10,00
1	Babydecke	5,00	5,00
3	Lätzchen	1,00	3,00
4	Söckchen	1,00	4,00
1	Mulltücher /Spucktücher	7,00	7,00
1	Jahreszeitbedingter Bedarf z. B. für kurze Sommerhosen, T-Shirts oder Overall/dicke Jacke	19,00	19,00
	<b>Summe:</b>		<b>149,00</b>

Die Beträge für die einzelnen Kleidungsstücke wurden anhand tatsächlicher Preise bei den unten angeführten Online-Jobs und der Secundhand -Plattform ermittelt. Bei der Festlegung der Preise wurde von mittleren Werten (d. h. es wurden weder besonders billige noch besonders teure Kleidungsstücke bei der Festlegung der Preise berücksichtigt) ausgegangen, welche auf volle Beträge aufgerundet wurden. Beurteilungskriterium bildete die Frage, ob man eine Auswahl an verschiedenen Kleidungsstücken im vorgesehenen Preissegment hat.

Quellen:

- [http://www.kik.de/?wid=pm\\_b.sea.bing.329108138.tm.1155586854684801.-.-.-.adposition}&cc2=kik//e](http://www.kik.de/?wid=pm_b.sea.bing.329108138.tm.1155586854684801.-.-.-.adposition}&cc2=kik//e)
- [https://www.nkd.com/?msclkid=bf096e0d5bb815051de9346b97a821c7&utm\\_source=bing&utm\\_medium=cpc&utm\\_campaign=01\\_Brand\\_NKD&utm\\_term=nkd.&utm\\_content=Brand](https://www.nkd.com/?msclkid=bf096e0d5bb815051de9346b97a821c7&utm_source=bing&utm_medium=cpc&utm_campaign=01_Brand_NKD&utm_term=nkd.&utm_content=Brand)
- <https://www.bonprix.de/>
- <https://www.mamikreisel.de/>
- [https://www.deichmann.com/DE/de/shop/welcome.html?adword=google%2FBrand\\_Brand\\_Kombis%2Fsearch%2F%2Bdeichmann%20%2Bonline&mclid=1268.14.1218106.2002223b4fedfd64a03decf3e44f733a...0.1516694104.1.1519286104&gclid=EAlaIQobChMlya\\_v5s3t2AIVE\\_EbCh2fRQ7pEAAYASAAEgImXPD\\_BwE](https://www.deichmann.com/DE/de/shop/welcome.html?adword=google%2FBrand_Brand_Kombis%2Fsearch%2F%2Bdeichmann%20%2Bonline&mclid=1268.14.1218106.2002223b4fedfd64a03decf3e44f733a...0.1516694104.1.1519286104&gclid=EAlaIQobChMlya_v5s3t2AIVE_EbCh2fRQ7pEAAYASAAEgImXPD_BwE)

## 6. Inkrafttreten

Diese Handlungsanweisung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Handlungsanweisung Erstausrüstung mit Bekleidung vom 28. Oktober 2014, gültig ab 1. Dezember 2014 außer Kraft.



Roland Neumann  
Beigeordneter und Dezernent

## Anlage

### Verteiler

Geschäftsführerin des Jobcenters Elbe-Elster  
sozial erfahrene Personen und deren  
Stellvertreter  
LIGA

### per E-Mail:

MASGF  
Jobcenter Elbe-Elster

### Verweis auf Änderung in CC-DMS:

alle Mitarbeiter Sozialamt  
RPA  
Dezernat III, Herr Neumann